

Gültig ab 1. Januar 2017

I Reglement über die Vergabe und Nutzung des Dorfplatzes sowie der Piazza



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweckbestimmung	3
Art. 2 Grundsatz	3
II. Bewilligung	3
Art. 3 Bewilligungspflicht	3
Art. 4 Anmeldung	3
Art. 5 Anforderungen an die Anmeldung	3
Art. 6 Zulassung	4
Art. 7 Tarifordnung	4
Art. 8 Dauer	4
Art. 9 Beschränkungen	4
Art. 10 Infrastruktur	4
Art. 11 Anspruch auf Bewilligung	5
III. Organisation für Dorfplatzbenützung und Piazza	5
Art. 12 Patent	5
Art. 13 Sorgfaltspflicht / Ruhe und Ordnung / Durchgang	5
Art. 14 Ausrüstung / Lieferung	5
Art. 15 Reinigung / Haftung bei Schäden	6
Art. 16 Parkieren	6
IV. Besondere Bestimmungen	6
Art. 17 Versicherung	6
V. Schlussbestimmungen	6
Art. 19 Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweckbestimmung

Das vorliegende Reglement bezweckt, die Benützung des Dorfplatzes und der Piazza zu ordnen.

Art. 2 Grundsatz

Die Gemeinde Horgen stellt den Dorfplatz und Piazza für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen insbesondere für die einheimische Bevölkerung zur Verfügung. Beide können aber auch im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Es ist der Gemeinde Horgen ein Anliegen, das Dorfleben durch die Zurverfügungstellung des Dorfplatzes und der Piazza zu beleben. Gleichzeitig gilt es, das Ruhebedürfnis der Bewohner im Dorfzentrum zu schützen.

II. Bewilligung

Art. 3 Bewilligungspflicht

Die Benützung des Dorfplatzes oder der Piazza bedarf einer Bewilligung. Diese wird durch den Gemeinderat auf gemeinschaftlichen Antrag des Sicherheitsvorstands sowie des Vorstehers Liegenschaften (und ggf. weiterer) erteilt, wenn dieses Reglement nichts anderes vorschreibt.

Art. 4 Anmeldung

Das Anmeldeformular für die Bewilligung kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die Anmeldung muss vollständig ausgefüllt zusammen mit den nötigen Beilagen in der Regel 90 Tage (max. 365) vor der Veranstaltung eingereicht werden. Die Bewilligungen werden in der Reihenfolge der Anmeldung erteilt.
Der Gemeinderat kann von dieser Regelung abweichen.

Art. 5 Anforderungen an die Anmeldung

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und neben dem Anmeldeformular folgendes zu enthalten:

- Angaben über die erwartete Besucher-/Gästeszahl
- Angaben über ggf. beteiligte Vereine oder Organisationen und deren Beteiligung am Ertrag
- Angaben über den Nutzen des Anlasses für die Bevölkerung
- Ggf. Plan betr. Bauten (Zelt / Stand / etc.)
- Angaben über die Zusammenarbeit mit den Pächtern der Restaurants Schinzenhof (Piazza) oder Fontana (Dorfplatz)
- Angaben über verwendete Verstärkeranlagen
- Angaben über den Bedarf an Strom- und Wasseranschlüssen
- Zusätzlich für Grossanlässe
 - Parkierungskonzept
 - Entsorgungskonzept (Abfall / WC-Anlagen)
 - Sicherheitskonzept

Nicht vollständig eingereichte Anmeldungen sind nicht bewilligungsfähig.

Art. 6 Zulassung

Aus einer früheren Bewilligung kann kein Recht auf eine erneute Zusage abgeleitet werden. Die Zulassung und die Absage erfolgen schriftlich und ohne Begründung.

Art. 7 Tarifordnung

Es werden folgende Gebühren kumulativ erhoben:

Dorfplatz mit Zelt	Ansässige	Auswärtige
Bearbeitungs-/ Bewilligungsgebühr	50.00	50.00
bis max. 2 Std	80.00	100.00
bis halben Platz / Tag*	600.00	800.00
ganzer Platz / Tag*	1'000.00	1'200.00

*im Winter (ohne Zelt) reduziert sich der Tarif um 50 %

Piazza

Bearbeitungs-/ Bewilligungsgebühr	50.00	50.00
bis max. 2 Std	80.00	100.00
bis halben Platz / Tag	400.00	600.00
ganzer Platz / Tag	800.00	1'000.00
Festzelt / Tag	200.00	400.00

übrige Nutzungen

Einzelne Verkaufsstände / Tag	100.00	200.00
Stände ohne Verkauf / Tag	60.00	120.00

Die Auf- und Abbauzeit wird gem. Tarif voll verrechnet.

Besonderer Aufwand von Seiten der Gemeinde wird separat in Rechnung gestellt. Dabei gilt ein Stundenansatz von Fr. 100.00 pro Arbeitskraft. Zur Sicherstellung für allfällige Ansprüche der Gemeinde kann ein Depot verlangt werden.

Auf Gesuch hin, können die Gebühren erlassen oder reduziert werden, insbesondere bei Gemeinnützigkeit des Veranstalters. Von der Gebühr befreit sind die Veranstalter sämtlicher Märkte.

Art. 8 Dauer

Grundsätzlich sind Anlässe nur bis zu einer Dauer von max. 10 Tagen zulässig. Anlässe die gleichzeitig auf beiden Plätzen stattfinden, dürfen max. 4 Tage andauern. Auf Antrag kann der Gemeinderat längere Nutzungsdauern bewilligen.

Die Auf- und Abbauzeit wird angerechnet.

Art. 9 Beschränkungen

Auf der Piazza bestehen folgende Beschränkungen:

- Gewicht pro m² max. 500 kg
- Grösse Zelt 12 x 30 m

Art. 10 Infrastruktur

- Strom: Die notwendige Grundausstattung wird durch die Gemeindewerke zur Verfügung gestellt. Der Stromverbrauch sowie die Umtriebe werden separat in Rechnung gestellt.

- Wasser: Auf dem Dorfplatz und der Piazza stehen Frischwasseranschlüsse zur Verfügung. Der Anschluss erfolgt durch den Veranstalter. Die Wasserlieferung erfolgt im Normalfall gratis.
- Abwasser: In Absprache mit dem Tiefbauamt kann auf dem Dorfplatz ein Anschlussstutzen genutzt werden. Auf der Piazza besteht keine entsprechende Infrastruktur.
- Toiletten: Dorfplatz
Im Parkhauseingang Dorfplatz stehen die öffentlichen Toiletten (inkl. Behinderten-WC) zur Verfügung. Der Veranstalter ist in Absprache mit dem Liegenschaften- und Sportamt selbst für deren Schliessung nach Veranstaltungsschluss zuständig. Die Behebung übermässiger Verunreinigungen wird separat in Rechnung gestellt.
Piazza
Auf der Piazza stehen keine öffentlichen WC-Anlagen zur Verfügung. Ohne Anspruch können in Absprache und mit dem Pächter des Restaurants Schinzenhof die Toiletten des Schinzenhofs gegen Verrechnung durch den Pächter genutzt werden.
Der Einsatz eines Toilettenwagens oder anderer mobiler Toilettenanlagen ist frühzeitig mit dem Umweltamt abzusprechen. Für Anlässe, an denen mehr als 150 Besucher erwartet werden, ist grundsätzlich ein Toilettenwagen oder andere mobile Toilettenanlagen vorzusehen (ausgenommen Märkte).
- Abfall: Das Strasseninspektorat stellt Abfallbehälter gratis zur Verfügung. Der Veranstalter ist für die ordnungsgemässe Zwischenlagerung der Abfälle und deren Entsorgung verantwortlich.

Art. 11 Anspruch auf Bewilligung

Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Der Gemeinderat kann eine Bewilligung jederzeit verweigern.

III. Organisation für Dorfplatzbenützung und Piazza

Art. 12 Patent

Die Patenterteilung für den Ausschank alkoholischer Getränke richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 13 Sorgfaltspflicht / Ruhe und Ordnung / Durchgang

Der Veranstalter ist verpflichtet, mit den Mietgegenständen sachgemäss umzugehen. Weiter ist er für die Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung verantwortlich.

Der Durchgang für Fussgänger, der Zugang zu den angrenzenden Liegenschaften sowie die Zugänge für die Notfalldienste sind jederzeit sicherzustellen.

Das Aufstellen von Zelten, Ständen, Verkaufswagen oder Installationen des Unterhaltungsgewerbes ist nur an den dafür vorgesehenen, resp. bewilligten Stellen gestattet.

Art. 14 Ausrüstung / Lieferung

Die Gemeinde verfügt über Bühne, Marktstände, Sitzgarnituren und Absperrmaterial. Bedürfnisse hinsichtlich Materials und Installationen (Wasser, Strom) sind mit dem Anmeldeformular anzumelden. Die Kosten werden zusätzlich verrechnet.

Art. 15 Reinigung / Haftung bei Schäden

Der Veranstalter ist für die notwendige Sauberkeit im Zusammenhang mit seinem Anlass verantwortlich. Der Dorfplatz und die Piazza sind unmittelbar nach Schluss durch den Veranstalter zu reinigen und in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.

Der Veranstalter haftet für ungenügende Reinigung sowie für Schäden an Dorfplatz, Piazza, Einrichtungen und Ausrüstungen sowie für Schäden an Sachen Dritter.

Art. 16 Parkieren

Der Veranstalter muss die Parkordnung für Fahrzeuge und die Verkehrsregelung auf eigene Kosten und in Absprache mit der Gemeindepolizei regeln.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 17 Versicherung

Der Abschluss der notwendigen Versicherungen ist Sache des/der Veranstalter/in. Die Gemeinde Horgen haftet explizit nicht für Personenschäden, Diebstahl, Beschädigungen, Elementar- oder Wasserschäden und dergleichen in Zusammenhang mit oder während der Veranstaltung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.